

Cronberger Anzeiger

Anzeigebblatt für Cronberg,
Schönberg und Umgegend.



Amtliches Organ der Stadt
* Cronberg am Taunus. *

Abonnementspreis pro Monat nur 80 Pfennig frei ins
Haus. Neubestellungen werden in der Geschäftsstelle
sowie von den Trägern jederzeit entgegengenommen.

Erscheinungstage: Dienstag, Donnerstag, Samstag abends.
Inserate kosten: die 5spaltige Petitzeile oder deren
Raum 20 Pfennige. Reklamen die Zelle 40 Pfennig

Postcheck-Konto: 21777 Frankfurt a. M.

Redaktion, Druck und Verlag von Adam Andrée.
Geschäftslokal: Ecke Bahn- u. Tanzhausstraße. Fernsprecher 104

Nr 104

Dienstag, den 9. September abends

31. Jahrgang 1919

Totales.

* Nach nunmehr neunmonatlicher Besatzung sind eine Reihe Erleichterungen eingetreten, die in ihrer Summe heute noch nicht völlig zu übersehen sind. Soviel steht fest, die Soldaten sind zurückgezogen, die Grenzen unbeseht. Ob wir uns deswegen freuen dürfen, ist zu einer Zeit in der die Unsicherheit des Eigentums niemals größer war wie eben, noch dahingestellt. Die Diebstähle u. der Raub haben einen Umfang angenommen, wie man es hierzulande nicht gewöhnt ist und es heißt jetzt endlich daran zu denken Schutz zu bieten, Wache zu stellen. Kein Tag darf verloren werden, sofort müssen energische Maßnahmen getroffen werden, um uns vor der Großstadtelelementen zu sichern. Ein sehr wichtiger Wächter, ist der Hund, der früher in jedem Hof zu finden war, ist durch die hohe Steuer fast ganz verschwunden und nichts wäre berechtigter, als sofort die Hundsteuer, bis zu besseren Zeiten auszuheben. Auch die Gründung einer Nachtwache an der Grenze, die alles was ohne gehörigen Ausweis der Stadt zugehen will, streng kontrolliert, ist unerlässlich und ihr müsste Gelegenheit gegeben sein, telefonisch die Polizeiwache von etwaigen Ueberzu verständigen.

* In der Nacht vom Freitag zum Samstag sind, wie das Besatzungsbüro in der letzten Nummer unseres Blattes öffentlich bekannt gibt, zwei Pferde der französischen Besatzung gestohlen worden. Man hatte am Samstag nachmittag drei hiesige junge Leute, als der Tat dringend verdächtig festgenommen, aber gestern mangels hinreichender Beweise wieder entlassen müssen. Aus einem Stalle in der Schreyerstraße waren die Pferde nachts gegen 1 Uhr geholt worden und zwei Männer wurden nachts im scharfen Trab mit den Mägen über das Gesicht gezogen im Ortsbereich gesehen. Eine hohe Belohnung war zugesagt, aber die Ermittlung hat bis zur Stunde ebenso wenig zutage gefördert, wie bei dem Kuhdiebstahl auf dem Hohewald. Um unsere Stadt vor dem Verdacht zu befreien, daß es hiesige Leute gewesen sein könnten, müsste alles daran gesetzt werden, den Verbleib zu ermitteln und von städtischer Seite müsste eine Belohnung von einigen tausend Mark zugesichert werden für denjenigen, der Nachricht gibt. Zwei Pferde müssen doch noch zu finden sein, wenn entschiedenes Handeln einsetzt. Sie sind doch irgendwo geblieben und sicherlich auch öfter auf dem Wege in des neutrale Reich gesehen worden. Sollte sich da niemand finden, der sich eine Belohnung verdienen will?

* Volle Verkehrsfreiheit mit dem unbesehten Gebiet. Reichskommissar v. Stark hat sich dieser Tage in Wiesbaden aufgehalten. Wie die „Koblenzer Zeitung“ erfährt, hat er sich dahin geäußert, daß für die Zeit nach der Ratifikation des Friedensvertrages volle Verkehrsfreiheit zwischen dem besehten und unbesehten Deutschland sein werde.

* Die Vereidigung der Beamten. Wie die Blätter melden, ist die Vereidigung der Beamten in den Reichszentralbehörden bereits zum größten Teil erfolgt. Auch in den nachgeordneten Dienststellen leisten bereits eine große Anzahl von Beamten den Eid auf die neue Verfassung. Die Vereidigung der Truppen steht unmittelbar bevor.

* Die 50-Marknoten der Reichsbank vom 20. Oktober 1918, die durch die schwarze Umrandung der Vorderseite erkenntlich sind, gelten vom 10. September ab nicht mehr als Zahlungsmittel.

* Die Fleischpreise im Landkreis Wiesbaden. Der Kreis ist gezwungen, infolge andauernder Steigung der Schlachtviehpreise naturgemäß die Fleischpreise zu erhöhen. Der Preis für 1 Pfund Rindfleisch mit Knochen beträgt nunmehr 3,20 Mt.

* Die Kartoffelbewirtschaftung. Das Reichs-ernährungsamt erläßt unter dem 4. September eine Verordnung für die Bewirtschaftung der Kartoffeln im laufenden Wirtschaftsjahr. Die öffentliche Bewirtschaftung, insbesondere die Vorschriften über die Sicherstellung der Lieferungen sind aufrecht erhalten, da bei der Freigabe des Handels eine erhebliche Preissteigerung und in deren Gefolge Lohnkämpfe und Unruhen unausbleiblich erscheinen. Die gesamte Ernte mit Ausnahme der Selbstversorger und der Wirtschaftsmenge ist, wie bisher, sicherzustellen. Die Wochenration beträgt 8 Pfund, dazu für November bis Januar 2 Pfund Zulage. Die unmittelbare Erbscheidung auf Bezugscheine ist wesentlich erleichtert. An Saatgut sind 10 Zentner pro Morgen zugelassen. Die Festsetzung der Schwundprozente bleibt nach Maßgabe des Ernteaussfalls vorbehalten.

* Eine außerordentliche Bezirksynode des Konfistorialbezirks wird auf Dienstag, den 16. September d. H., nach Wiesbaden berufen. Zur Beratung kommen: 1. Der Entwurf eines Kirchengesetzes, betreffend einen Landeskirchentag zur Feststellung der künftigen Verfassung für die evangelische Landeskirche des Konfistorialbezirks Wiesbaden. 2. Der Antrag des evangelischen Konfistoriums auf Wahl eines Vertrauensrates.

* In der Behandlung von Gnadengesuchen sind neue Bestimmungen in Kraft getreten, welche gegenüber dem früheren Zustand eine Verbesserung bedeuten. Danach ist nicht mehr die Staatsanwaltschaft als die Strafvollstreckungsbehörde für die Bearbeitung dieser Gesuche zuständig, sondern für diese Prüfung ist ein nicht bei dem einschlägigen Strafverfahren beteiligter Gerichtsoffizier bestellt, welcher direkt dem Ministerium berichtet.

* Die Fremdwörter in den Zeitungen. Die Behörden sind seit vielen Jahren bemüht, in den Gesetzen, Verordnungen und Erlassen die Fremdwörter zu vermeiden und deutsche Ausdrücke zu gebrauchen. Sie gehen dabei von dem Gedanken aus, daß jeder Staatsbürger die Gesetze kennen und verstehen muß und daß Fremdwörter das Verständnis sehr erheblich erschweren. Man möchte nun annehmen, daß auch die Leiter der Zeitungen darauf bedacht sein müssen, Unverständlichkeiten zu vermeiden. Von einem solchen Bestreben ist leider in den meisten Blättern nur sehr wenig zu merken. Wenn auch die Schriftleiter in ihren eigenen Ausarbeitungen sich bemühen, ein reines Deutsch anzuwenden, so sind doch häufig die von Korrespondenzen und Mitarbeitern stammenden Beiträge mit Fremdwörtern gespickt. Manchmal stößt man auf Ausdrücke, deren Sinn selbst gebildeten Lesern schleierhaft ist. Ganz besonders fiel mir der Gegensatz zwischen den amtlichen Verlautbarungen und den Zeitungen auf, als ich die neue Verfassung des Reiches durchlas. Seit vielen Monaten ist man daran gewöhnt, in

der Presse und in Versammlungen die Wörter Sozialisierung und Kommunalisierung zu finden. Die Verfassung vermeidet sie und jagt: Bergesellschaftung, Ueberführung in Gemeinwirtschaft oder Gemeineigentum. Allerdings trägt das Gesetz vom 23. März 1919 die Ueberschrift „Sozialisierungsgesetz“, im Gesetz selbst ist aber dieser Ausdruck nicht enthalten und das im Reichsgesetzblatt folgende Gesetz ist überschrieben „Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft“. Das Wort „Kommunalisierung“ wird überhaupt nicht gebraucht, nicht einmal das Wort „Kommune“, es werden immer die Ausdrücke „Gemeinde“, „Gemeindeverbände“, „wirtschaftliche Selbstverwaltungskörper“ angewendet. Vermieden sind die Wörter Militär (dafür Wehrmacht), Justiz (Rechtspflege), Sanitätswesen (Gesundheitswesen), Automobile (Kraftfahrzeuge), Kinematographie (Lichtspielwesen), Bibliotheken (Büchereien), Organisation (Gliederung), Majorität (Stimmenmehrheit), Proportionswahl (Verhältnisswahl), Kommissionen (Ausschüsse), Referendum (Volksentscheid Art. 73), international (zwischenstaatlich), Etat (Haushaltsplan), Petitionen (Bitten), Pension (Ruhegehalt), Konfession (religiöses Bekenntnis), Koalitionsrecht (Vereinigungsfreiheit). Uebrigens ist niemals „konstituierende“, sondern stets „verfassungsgebende“ Nationalversammlung gesagt worden. Wörter wie „Bergesellschaftung“ klingen zwar nicht schön, ich kann aber auch in „Sozialisierung“, „Kommunalisierung“ und „Koalitionsrecht“ einen Wohlklang nicht finden. Und schließlich haben die deutschen Ausdrücke das eine noch für sich, nämlich daß sie — deutsch sind. Unsere Muttersprache ist es wohl wert, durch fremdes Flickwerk nicht verunziert zu werden.

A. Ebner.

Am Donnerstag,

den 11 ds. Mts., findet von vormittags 8 Uhr ab im Lebensmittelbüro, Bürgermeisteramt, Zimmer 3, die Ausgabe der neuen Fleischkarten

statt. Die Ausgabe erfolgt

Von 8—9 Uhr für Adler, Altkönig, Bahnhof, Bleich, Bürgerst., Burgweg, Doppesstraße.

Von 9—10 Uhr für Eichengasse, Feldbergweg, Frankfurterstr., Friedensweg.

Von 10—11 Uhr für Gartenstr., Grabenstraße, Gr. Hinterst., Güterbahnhof, Hain, Hartmuthst., Hauptstraße.

Von 1—12 Uhr Hch. Winter, Höhenstraße, Jaminstraße, Katharinen, Kl. Hinterstraße, Kleiner Römerberg, Königsteinerstr., Krankenhausstr.

Von 2—3 Uhr für Kronthal, Kronthalerweg, Lindenstruth, Mammolshainerweg, Mauerstr., Minnholz, Neuerberweg, Obere Höllgasse, Oberhöchstädterlandstr., Pferdsst., Römerberg, Rumpfsstraße, Schafhof, Scheibensbuschweg, Schillerstraße.

Von 3—4 Uhr für Schirnstraße, Schloßstr., Schönbürgerfeld, Schreyerstraße, Stein, Synagogenstraße.

Von 4—5 Uhr für Talstraße, Talweg, Tanzhausstraße, Unt. Talerfeldweg, Untere Höllgasse, Vittoriastraße, Vogelsganggasse, Wilh. Bonn, Straße.

Cronberg, 9. Sept. 1919.

Der Magistrat. J. B.: Schulte.

den Abschnitten des Erlaub-
nis die Erzeugnisse wiederum
nicht an Mehl, Schrot, Grieß,
sondern dergl. sowie an Kleie oder
sonstige auf beiden Abschnitten
(1. und 2.) einzutragen. Abschnitt 1
dem Betriebe (Mühle usw.),
Ergebnis in das Mählbuch
kommunalverband einzutragen;
erforderlich mit den Erzeugnissen
von diesem aufzubewahren.
Brotgetreide und Gerste nur
in ordnungsmäßig ausgefüll-
ten Behältern. Die Anhängescheine
bleiben, bis die Verarbeitung
erfolgt, haben die Betriebe die An-
träge weiteren Eintragungen zu
den mit den hergestellten Er-
zeugnissen.
Betriebe gehörenden Räumen
Gerste, oder daraus hergestell-
te müssen mit Anhängescheinen
des Eigentümers, sowie
des Inhalts des Sackes
Brotgetreide und Gerste oder
des Inhabers oder Lei-
hen Mühlenbetrieb gehörenden
lagern, für die ordnungs-
scheine vorliegen. § 18 Abs. 2
Anwendung.
Aufträge zur Verarbeitung
Anhängeschein verzeichneten Men-
Auftraggeber gleichzeitig auf-
gezeichnet und die Betriebe die
Teillieferungen zurückgeben.
zur Führung eines Mähl- und
Musters verpflichtet. In
den die Eingänge an Brotge-
träge an Verarbeitungser-
der Verarbeitung täglich ein-
ist dafür verantwortlich, daß
Getreide und Gerste und die Ab-
tragungen in dem Mähl- und
Buch.
Buch muß sich jederzeit der
namen lagernden Früchte und
Die Betriebe sind verpflichtet,
dem Kommunalverband
des Mähl- und Lager-
Brotgetreide und Gerste und
bei Betrieben sowie die Ver-
und Gerste an Sonn- und ge-
Nachzeit ist nur mit vor-
kommunalverbandes gestattet,
erteilt werden kann. Für
die Erteilung der Zustim-
Bedürfnisses der Gemeinde
Zustimmung zur Verarbeitung ist
Verarbeitung im Auftrag der
eines Verarbeitungslöhnes,
in der Art, daß das Ent-
eines Geldbetrages die Hin-
arbeitung übergebenen Früchte
Erzeugnisse festgesetzt wird, ist
möglich, dem Betriebe die Menge
Erzeugnissen zu überlassen,
etwa vereinbarten Pflich-
gt. (Schwunderparnisse.)
) sind zur restlosen Abliefe-
einschließlich der Kleie und
geber auch dann verpflichtet,
nicht verlangen.
erforderlich dürfen gegen fertige
Erzeugnisse nur umgetauscht wer-
Betriebe die besondere schrift-
kommunalverbandes erhalten hat
kommunalverband gestellt
der Tauschmüllerei erfüllt.
Anweisung einer festen Schwund-
müllerei (Schwunderparnisse)
kommunalverband nach Art und
unentgeltlich zur Verfügung
polizei und die von der Reichs-
zentralbehörden oder den von
den Kommunalverbänden
auftragten Personen sind be-
Früchte oder Mehl verarbeitet
in denen Früchte oder do-
aufbewahrt, feil gehalten oder
verwahrt werden oder in
hergestellte Erzeugnisse zu ver-
schafts- oder Arbeitszeit einzu-
vornehmen, Geschäftsauf-
vorhandenen Vorräte festzu-
Proben gegen Empfangsbe-
und die Besitzer der Räume
Betriebsleiter und Aufsichts-
Betreten der Räume Be-
Vorräte sowie deren Herkunft
Dritten den Veräußerer nach
den Kaufpreis anzugeben und
Verhältnisse zu erteilen. Sie
Räume Berechtigten auf Er-
besondere der Nachweisung

der Vorräte Hilfe zu leisten, nach deren Anweisungen Pro-
beverarbeitungen vorzunehmen und den Betrieb während
der Veranlassung einzustellen. Wird die Hülfeleistung, die
Probeverarbeitung oder die Einstellung des Betriebes ver-
weigert, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen
Maßnahmen auf Kosten des Veräußerers durch Versteigerung vor-
nehmen lassen. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe
sowie deren Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben ins-
besondere auf Erzeugnisse auszuweisen, die stammen und Ausweis-
haft der Selbstverforgung zu geben.

§ 26. Erweist sich der Inhaber oder Leiter eines Be-
triebes in der Befolgung der Vorschriften unzuverlässig, die
ihm durch diese Anordnung auferlegt sind, so kann sein Be-
trieb durch die Ortspolizeibehörde geschlossen werden. Wenn
die Ortspolizeibehörde die Schließung des Betriebes ver-
fügt hat, ist jede weitere Veräußerung des Betriebes ver-
boten.

§ 27. Früchte, die einer ordnungsmäßig ergangenen
Anforderung zuwider nicht angezeigt oder bei bevorstehender
Kaufprüfung verheimlicht oder sonstwie der Ausnahme ein-
getragen werden, oder die der Unternehmer eines landwirt-
schaftlichen Betriebes über das zulässige Maß hinaus oder
entgegen dieser Anordnung zu verwenden und veräußern
wünscht zu veräußern, sowie alle Vorräte, die unbefugt
hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden, kann der
Kommunalverband ohne Zahlung einer Entschädigung zu
Gunszen der Reichsgetreidekasse zur Verfallenerklärung. Auf
Verlangen der Reichsgetreidekasse ist der Kommunalverband
zu dieser Verfallenerklärung verpflichtet. Brotgetreide und die
daraus hergestellten Erzeugnisse können in besonderen Fäl-
len mit Zustimmung der Reichsgetreidekasse statt zur Ver-
fallenerklärung für den Kommunalverband zur Verfallenerklärung
erklärt werden. Der Kommunalverband kann schon vor der Verfallenerklärung
und zur Sicherstellung der Vorräte die erforderlichen Anor-
dnungen treffen. Kommen Vorräte der im Abs. 1 bezeichneten
Art nicht mehr erzielt werden, so tritt ihr Wert, oder wenn
der erzielte Kaufpreis höher ist, dieser an ihre Stelle. Sind
an der Handlung, auf Grund deren der Wert zur Verfallenerklärung
erklärt wird, mehrere Personen beteiligt, so haften sie als
Gesamtschuldner. Die Verfallenerklärung erfolgt nach den Vor-
schriften über Verfallenerklärung öffentlicher Ausgaben.

Die mit einem Ausweis versehenen Überwachungsbe-
amten der Reichsgetreidekasse sind berechtigt, durch münd-
liche oder schriftliche Erklärung gegenüber dem Betriebsleiter
oder dessen Vertreter bis zur endgültigen Entscheidung des
Kommunalverbandes jede raumliche oder sachliche Verände-
rung an derartigen Vorräten vorläufig zu untersagen. Eine
solche Erklärung wirkt als Beschlagnahme, deren Verletzung
nach §§ 28, 29 strafbar ist. Gegen die Verletzung des Kom-
munalverbandes ist Beschwerde bei dem Regierungsprä-
sidenten zulässig, der endgültig entscheidet. Die Beschwerde
bewirkt keinen Aufschub.

§ 28. Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Verord-
nung den Selbstverforgern unbegründet auferlegten Pflich-
ten werden nach § 80 Abs. 1 Nr. 12 des H. O. vom
18. Juni 1919 (Reichsgesetzblatt Nr. 115) mit Gefängnis
bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu M. 50 000.— oder
mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Früchte oder
Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Hand-
lung bezieht ohne Unterschied ob sie dem Täter gehören oder
nicht, soweit sie nicht gemäß § 27 für verfallen erklärt sind.

§ 29. Ist eine der in § 28 bezeichneten strafbaren Hand-
lungen gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen, so kann
die Strafe auf Gefängnis bis zu 5 Jahren und mit Geld-
strafe bis zu M. 100 000.— erhöht werden. Neben Ge-
fängnis kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte er-
kannt werden.

§ 30. Diese Anordnung tritt mit dem Beginn des neuen
Wirtschaftsjahres am 16. August cr. bzw. am Tage der
Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Königstein, den 27. August 1919.

Der Kreisausschuß des Kreises Königstein im Taunus.

Verordnung

über den Verkehr mit Getreide und Mehl.

(Schluß aus voriger Nummer.)

§ 10. Die Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl
darf nur auf Grund von Brotkarten erfolgen, die von der
Ortspolizeibehörde des Wohnortes ausgegeben werden.

Die Abgabe von Weizenbrot für Kramen erfolgt in den
vom Kreisausschuß bestimmten Bäckereien und ist nur zu-
lässig gegen Vorlage einer vom Vorsitzenden des Kreisaus-
schusses oder der Ortspolizeibehörde auf Grund eines ärzt-
lichen Zeugnisses ausgestellt oder auf die Karte vermerk-
ten Bescheinigung.

Die Bäcker haben über die Abgabe des Krankenbrotes
Listen zu führen, aus denen jederzeit der Name, Wohnort
des Brotempfängers, die Zahl der abgegebenen Brote und
der Tag der Abgabe zu ersehen ist. Die Liste ist mit der
14tägigen Abrechnung einzureichen.

Die Abgabe und Entnahme von Kuchen ist an diese
Vorschrift nicht gebunden.

§ 11. Jeder Haushaltungsvorstand erhält von der Orts-
polizeibehörde für jede Haushaltung angehörige Person, so-
fern sie nicht vom Recht der Selbstversorgung Gebrauch
macht, je eine mit ihrem Namen und mit einer Nummer
versehene, nicht übertragbare Brotkarte, in welcher ange-
geben ist, wieviel Brot die Person für den Zeitraum von 2
Wochen beanspruchen kann.

Kinder sind hierbei, ohne Rücksicht auf ihr Alter, er-
wachsenen Personen gleichzurechnen.

Die Nummer der Brotkarte entspricht der Nummer der
über die ausgegebenen Brotkarten von der Ortspolizeibe-
hörde zu führenden namentlichen Ortsliste.

Als zum Haushalt gehörig sind auch Einzelpersonen zu
betrachten, die zur Wohngemeinschaft gehören, aber keine
selbständige Haushaltung führen. Der Haushaltungsvor-

stand ist verpflichtet, diesen Einzelpersonen das ihnen zu-
kommende Brot oder, auf Verlangen, die ihnen zukommende
Brotkarte auszuliefern.

Der Haushaltungsvorstand hat Veränderungen im Per-
sonenstand seines Haushaltes, deren Wirkung sich auf eine
längere Zeit als eine Woche erstreckt, der Ortspolizeibe-
hörde anzuzeigen, die die namentliche Liste ändert und entweder
die Brotkarte einzieht oder eine neue ausstellt, je nachdem
es sich um Abgänge oder Zugänge handelt.

§ 12. Die in den Kreis Königstein im Taunus ver-
ziehenden Personen haben, bevor ihnen eine Brotkarte aus-
gehändigt wird, einen Abmeldechein bei der Ortspolizeibe-
hörde vorzulegen. Die aus dem Kreis Königstein i. L.
fortziehenden Personen haben sich beim Verlassen des Krei-
ses bei der Ortspolizeibehörde derjenigen Gemeinde, in der
sie die Brotkarte erhalten haben, unter Vorlegung der Bro-
tkarte abzumelden. Ueber die Abmeldung ist eine Abmelde-
bescheinigung zu erteilen.

Für die Abmeldung sind in erster Linie der Haushal-
tungsvorstand und in zweiter Linie der Brotkartenbesitzer
verantwortlich.

Die Abmeldung hat spätestens am zweiten Tag nach der
Abreise des Brotkartenbesitzers zu erfolgen.

Den nur vorübergehend im Kreis Königstein sich auf-
haltenden Personen sind Brotkarten nach Anweisung aus-
gegeben. Sie haben sich vielmehr mit Reisevordrucken auf Grund der
hierüber bestehenden Bestimmungen in ihren Heimatge-
meinden zu versehen.

§ 13. Krankenhäuser, Anstalten, Pensionen usw. wer-
den als Haushalte behandelt.

Der Brot- und Mehlbezug von der schwerarbeitenden
Bevölkerung unterliegt besonderen Vorschriften.

Auch für Einzelpersonen besonderer Art bleiben besondere
Vorschriften vorbehalten.

§ 14. In Gasthöfen und in Gast- und Schankwirtschaften
darf Brot nur zugleich mit anderen Speisen verabreicht
werden.

Es ist den Gästen zu gestatten, mitgebrachtes Brot zu
verzehren.

Das Aufstellen von Brot und Brötchen auf den Tischen
zum beliebigen Gebrauch ist verboten. Es darf den Gästen
Brot nur gegen Bestellung und gegen besondere Bezahlung
verabreicht werden.

Die Haushaltungen der Besitzer und Verwalter von
Gasthöfen und von Gast- und Schankwirtschaften einschl. der
Angestellten sind als Privathaushaltungen zu behandeln.

§ 15. Jede Brotkarte gilt für 2 wochenspezifische nach
Maßgabe ihres Ausdrucks. Die Verwendung der einzelnen
Brotmarken zu anderen als den aufgeführten Zeiten ist
untersagt. Jede Brotkarte enthält für zusammen 14 Tage
7 Marken die ihrem Ausdruck entsprechend gültig sind für je
660 Gramm Roggenbrot oder
610 Gramm Weizenbrot oder
610 Gramm Krankenweißbrot oder
440 Gramm Mehl oder
13 Brötchen zu je 50 Gramm
insgesamt also für je zwei Wochen:
4620 Gramm Roggenbrot oder
4270 Gramm Weizenbrot oder
4270 Gramm Krankenweißbrot oder
3080 Gramm Mehl oder
92 Brötchen im Gewicht von 4600 Gramm.

Die Brotkarten sind lediglich Ausweise und keine Zah-
lungsmittel. Sie dürfen nicht gegen Entgelt gehandelt wer-
den. Bei der Entnahme von Brot und Mehl ist die Bro-
tkarte vorzulegen. Der Verkäufer hat die an der Brotkarte
befindlichen Marken, die der verkauften Gewichtsmenge ent-
sprechen, abzutrennen und an sich zu nehmen und durch
Durchstreichen oder durch Abstempelung ungültig zu machen.

Die Bäcker und Händler haben die zu 100 abgebrun-
ten Brotmarken an die für ihren Wohnort zuständige Orts-
polizeibehörde mit der vorgeschriebenen Verordnungsachwei-
sung, der Regel nach alle zwei Wochen Montags vormittags
bis 10 Uhr abzuliefern. Der Bäcker und Händler hat nur
Anspruch auf weiteren Bezug von soviel Mehl wie die von
ihm abgelieferten Brotmarken angeben, und hat seinen Be-
durf bei der Ortspolizeibehörde anzumelden.

§ 16. Händlern, Bäckern und Konditoren ist die Ab-
gabe von Mehl und Backwaren außerhalb des Bezirks ihrer
gewerblichen Niederlassung verboten.
Die Abgabe von Brot und Mehl über die Kreisgrenze
hinaus ist untersagt.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses kann Ausnahmen
von den Verböten zulassen.

§ 17. Derjenige, der Brotgetreide, Gerste oder daraus
hergestellte Erzeugnisse außerhalb der behördlich geregelten
Verteilung zum Zwecke der Weiterveräußerung erwirbt oder
Verträge abschließt, die solchen Erwerb zum Gegenstande
haben, hat binnen drei Tagen nach dem Erwerb oder dem
Vertragschluß dem Kommunalverband Anzeige zu erstatten.

§ 18. Über diesen Anordnungen zuwiderhandelt, wird
gemäß § 80 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919
vom 18. Juni 1919 H. O. Nr. 115 mit Gefängnis bis
zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 M. oder
mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Früchte
oder Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare
Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter ge-
hören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 72 a. a. O. für
verfallen erklärt worden sind.

Außerdem kann die Ortspolizeibehörde ein Geschäft,
dessen Inhaber oder Betriebsleiter sich in Befolgung der
Pflichten unzuverlässig erweist, die ihm durch diese Verord-
nung auferlegt sind, auf Grund des § 71, § 19 a. a. O.
schließen.

§ 19. Die vorstehenden Vorschriften treten mit dem 16.
August bzw. mit dem Tage der Veröffentlichung im Kreis-
blatt in Kraft.

Königstein, den 30. August 1919.

Der Kreisausschuß des Kreises Königstein im Taunus.

Jacobs.

betreffend Anordnung über Verbrauchsvorschriften über Selbstversorger und Vorschriften für Mühlen und sonstige Betriebe, die gewerbmäßig Früchte für Selbstversorger verarbeiten.

§ 1. Als Selbstverjorger im Sinne des § 8 der Reichs-
getreideordnung gilt nur, wer in die von der Gemeinde und
dem Kreisaußchuß zu führende Selbstverjorgerliste (§ 3
aufgenommen ist. Aufgenommen werden dürfen nur der
Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebes, die Ange-
hörigen seiner Wirtschaft, Naturalberechtigte, soweit sie als
Lohn oder Leibgedinge (Altenteil, Auszug, Ausgedinge,
Leibzucht) Brotgetreide, Gerste oder daraus hergestellte Er-
zeugnisse zu beanspruchen haben, ferner alle im landwirt-
schaftlichen Betriebe ganz oder überwiegend beschäftigten
Personen während der Dauer der Beschäftigung, sowie
deren Angehörige, soweit sie mit ihnen im gleichen Haus-
halt leben und nicht in anderen Betrieben beschäftigt sind.

Inhaber von Zehntrechten oder ähnlichen, auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage beruhenden Rechten z. B. Beamte, Geistliche, Lehrer, Angestellte, die nach ihrer Besoldungsordnung oder ihrem Anstellungsvertrag Anspruch auf Naturalabgaben haben, gelten nicht als Selbstverjorger.

Die nachzuweisende Menge der Vorräte bestimmt sich nach den festgelegten und veröffentlichten Sätzen.

§ 3. Die Selbstverpflegerliste war dem Kommunalverband bis spätestens 3. August 1919 in einer Ausfertigung einzureichen.

§ 5. In die Selbstversorgerliste nicht aufgenommene Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe oder Wirtschaftsangehörige werden mit Brot und Mehl auf Grund von Brotkarten nach der Anordnung vom 4. August 1919 versorgt. Für sie darf aus den Erntebeständen des Betriebes Brotgetreide oder Mehl nicht verwendet werden.

§ 7. Das Recht der Selbstversorgung kann Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe vom Landrat entzogen werden, wenn sie sich

- oder

§ 8. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, denen das Recht der Selbstversorgung entzogen ist, erhalten Brotzinsen für den Rest des Versorgungsjahres nur in dem Umfang, in dem bei ihnen noch Vorratgetreide oder Mehl nach dem für Selbstversorger geltenden Satze für den Kopf und Monat gefunden und der Reichsgetreidestelle oder dem kommunalverbands übereignet worden ist.

§ 10. Die Ausstellung der Erlaubnischeine erfolgt durch den Kommunalverband. Der Kommunalverband kann nur Zustimmung des Regierungspräsidenten die Ausstellung den Ortsangehörigen übertragen. Die Erlaubnischeine sind nur auf den darauf vermerkten Zeitraum gültig. Auf Grund eines Erlaubnischeines, dessen Gültigkeitsdauer abgelaufen ist, dürfen Grachte nicht mehr zur Verarbeitung übergeben und nicht von Betrieben angenommen werden.

§ 11. Die Mäh-, Schrot- oder Gerblarren werden nur für den Bedarf eines oder zweier Monate ausgestellt und jedem Unternehmer eines landwirtschaftl. Betriebes ohne besonderen Antrag am Anfang des Monats, an dessen 16. Tag die Verjährungsperiode beginnt, durch die Hand des Gemeindevorstehers zugestellt. Der Gemeindevorsteher hat vor Aushandigung der Erlaubnisscheine die in seinen Händen befindliche 11. Ausfertigung der Mählarrenliste und der Selbstversorgerliste zu verhängen, die Vollständigkeit der Unterlagen, insbesondere der Personen- und Viehzahl nochmals nachzuprüfen und erforderlichenfalls die Verhängung des Erlaubnisscheines bei der ausstellenden Behörde herbeizuführen.

§ 12. Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe sind nur berechtigt, bei denjenigen Betrieben (Mühlen usw.) die ihnen belassenen Brotgetreide und die Gerste mahlen, schrotten oder sonst verarbeiten zu lassen, die ihnen vom Kommunalverband angewiesen sind und deren Namen auf dem Erlaubnischein eingetragen sind. Ein Wechsel ist nur mit vorheriger Genehmigung des Kommunalverbandes zulässig. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn ein besonderer Grund zum Wechsel glaubhaft gemacht wird und kein Verdacht besteht, daß der Wechsel nur vorgeschrieben wird, um den Selbstverzehr an Früchten der Kontrolle zu entziehen.

Die zum Betriebe privater Schrottmühlen erforderliche polizeiliche Ausnahmegenehmigung wird hierdurch nicht berührt.

§ 15. Die Selbstversorger haben dem verarbeitenden Betriebe gleichzeitig mit den zu verarbeitenden Früchten den Erlaubnischein zu übergeben.

Getreide und Gerste von Nichtselbstversorgern dürfen die Betriebe (Mühlen usw.) nur zur Herstellung von Futter und nur dann annehmen und verarbeiten, wenn ihnen vorher oder gleichzeitig ein vom Kommunalverband ausgestellter Erlaubnischein ausgehändigt wird.

§ 17. Die Betriebe haben Brotgetreide und Gerste sofort nach Empfang genau zu verwiegen und das ermittelte Gewicht sowie die von ihnen selbst festgestellte Art der

§ 18. Die Betriebe dürfen annehmen, wenn die Säde tem Anhängezettel (§ 14) v müssen an den Säden befesti erfolgt. Nach der Verarbeitung hängezettel mit dem erforderl versehen und sofort wieder a zuqualifizierten gefüllten Säden z

§ 19. Die Betriebe dürfen
daraus hergestellte Erzeug-
nisse des Betriebes in den 3
Räumen nur in den Meng-
mäßig ausgestellte Erlaubnis-
findet auch auf diese Vorräte

§ 21. Die Betriebe sind Lagerbuches nach vorgeschrieben das Mahl- und Lagerbuch

Aus dem Mahi- und La-
Bestand der in den Betriebs-
Erzeugnisse feststellen lassen.
am Ende jeden Kalendermonats
Durchschriften der Eintrags-
buches einzutreiben.

§ 23. Die Vereinbarung insbesondere eines Wahllohs gilt für die Verarbeitung sta

gab eines Theiles der zur Ver-
oder der daraus hergestellten
unterlagt. Ebenso ist es unzu-
an Broitgetreide oder Gerste
die er bei der Herstellung
menge von Erzeugnissen erl-

Die Betriebe (Mühlen u.
rungen der gesamten Erzeugnisse
allen Abfalls an die Auftrags-
geber, wenn die Auftragsgeber dies

§ 24. Früchte der Selbst-
in ihrem Besitz befindliche
den (Tauschmüllerei), wenn
liche Genehmigung des Kon-
und wenn die dabei vom
Bedingungen für die Ausüb-

Die Ersparnisse, die bei Menge durch Viehrausbeute (nische), sind monatlich dem R. Gewicht anzumelden und ih zu stellen.

§ 25. Die Beamten der
getreidestelle von den Lande
ihnen bestimmten Stellen,
oder von der Polizeibehörde
sugt, in die Räume in denen
werden, jederzeit, in die Rä

raus hergestellte Erzeugnisse verpackt oder die Geschäftsbödenen Früchte bezw. daraus nuten sind, während der Gstreten, daselbst Besichtigung zeichnungen einzusehen, die stellen und nach ihrer Auswstätigung zu entnehmen.

Die Eigentümer der Vor-
sowie die von ihnen bestellt
personen haben nach Abs. 1
rechtigten auf Erfordern die
insbesondere bei Erwerb von
Namen und Wohnung und
Auskunft über die Betrieb
haben den zum Betreten d
fordern bei der Feststellung

Prima Kartoffeln

werden am Mittwoch, den 10. ds. Mts., im Erdgeschloß der Turnhalle freihändig verkauft. Ausgabezeit von 1—6 Uhr nachmittags. Preis per Zentner 18. Mark

Gries

wird am Donnerstag, den 11. ds. Mts., auf den blauen Lebensmittelblock Abschnitt M und gegen Vorzeigung der Lebensmittelausweisarte in den Geschäften des Herrn Karl Wiederspahn und der Frau Ad. Dingeldein Witwe ausgegeben. Die Brot- und Nahrungsmittel-Selbstversorger sind zu diesem Bezuge nicht berechtigt. Auf den Kopf entfallen 180 Gramm zu 30 Pfg.

Pöckelsteisch

steht noch in der Metzgerei Hirschmann zum freihändigen Verkauf.

Bezir. Butterausgabe.

Diejenigen Familien, die auf den Abschnitt M des grünen Fettblocks seiner Zeit keine Butter empfangen haben, werden gebeten, den Abschnitt am Mittwoch, den 10. ds. Mts., vormittags, zur Abstempelung auf dem Lebensmittelbüro vorzulegen. Die Butter kann dann bei der Firma Louis Stein abgeholt werden.

Cronberg, den 9. September 1919.

Der Magistrat. J. B. Schulte.

Weizenmehl, Maismehl und Gerstengröße

wird am Mittwoch, den 10. ds. Mts., auf den blauen Lebensmittelblock Abschnitt L und gegen Vorzeigung der Lebensmittelausweisarte in den Geschäften des Herrn Ludwig Anthes und der Fa. Ed. Bonn ausgegeben. Es entfallen auf den Kopf:

250 Gramm Weizenmehl zu 45 Pfg.

170 Gramm Maismehl zu 55 Pfg.

Auf d. Familie: 1 Pfund Gerstengröße zu 1,04 M.

Die Nahrungsmittel-Selbstversorger sind zum Bezuge von Weizenmehl und Maismehl nicht berechtigt.

Cronberg, 4. September 1919.

Der Magistrat. J. B. Schulte.

Ich gebe Rat und Auskunft von Montag ab

Rechts- u. Strafsachen, Ehe-, Erb- u. Grundbuchangelegenheiten, sowie Versicherungssachen u. Steuerangelegenheiten. Verträge, Gesuche und sämtliche schriftlichen Arbeiten an alle Behörden werden sauber ausgeführt.

Arthur Gross, Rechtskonsulent,
Gasthaus „Zum Feldberg“ (Mörsinger).

Sprechstunden: Montags, Mittwochs und Freitags von 10—2 Uhr.

Neue holl. Voll-Seringe

Stück M. 0.70, empfiehlt

Ferd. Diehl, Cronberg.

Empfehle mein Lager in allen Sorten

Bürsten. Eigenes Fabrikat

Achtungsvoll

Christian Beit, Tanzhausstr. 7.

Habe noch einen Zentner

gar. rein übersee Tabak

(Feinschnitt)

hereinkommen. Offertiere Pak. ca. 100 Gr. M. 4.50.

Ferdinand Diehl, Cronberg.

Frisch eingetroffen:

Prima amerik. Schmalz, Condens. Milch
Süßrahm-Tafelbutter (nicht gefalzen).

Erbsen, ganz u. gespalten, Linsen, gut kochend,
Bohnen, pa. weiß, Neues Sauerkraut pfd. 20 Pf.

Eduard Bonn.

Freiwillige Feuerwehr.

Freitag, den 12. September d. J., abends 8 1/2 Uhr

Versammlung

im Gasthaus zur Post (Regelbahn). Um vollzähliges Erscheinen bittet Der Brandmeister.

Döpp-Hurden für Gas und Kohlenfeuer, leichtestes Trocken des Obstes empfiehlt Georg Maschke.

Naumanns sowie Pfaff Nähmaschinen

für Haushalt und Gewerbe
eingetroffen und empfiehlt

Josef Keil, Hauptstrasse 4.

Reparaturwerkstatt für alle Systeme.

Vertreter der Akt.-Ges. Seldel u. Naumann und G. M. Pfaff.

Abgelaufene, schlechte
Holz-Fussböden

werden wieder schön mit Theorit-Farbe. In Wasser gelöst, streichfertig. Paket 4.25 Mk. franco Nachnahme, reicht für 3 Zimmer.

Viele Anerkennungen.

Allein-Lieferant: **Max Krüger**

chemisch-technische Produkte

Dresden-A. Ziegelstr. 59.

Jede Familie decke sich ein:

Prima neue Pfälzer

Zwiebeln

haltbare Ware, offeriert
bei größerer Abnahme das
Pfund mit 35 Pfg.

Ferdin. Diehl, Cronberg.

Wir suchen sofort

Grundstücke

jed. Art, Güter, Landwirtschaften,
Gasthöfe, Ziegeleien, Mühlen,
Häuser für sehr kapitalkräftige
Knusfuchende. Angebote an die
Deutsche Landwirtschaftsbank,
Berlin N. 24.

Kautions Kassenbote

jähiger wird von größerer Versicherungs-
gesellschaft gesucht. Festes
Gehalt und Provision zugesichert.
Best. Offerte mit Altersangabe
an die Geschäftsstelle des Blattes
erbeten.

Polierter Tisch

zu verkaufen.

Näh. Geschäftsstelle.

Gebrauchte, öl- und säurefreie

ganz e

Rheinwein- und Bordo-

Flaschen

Original-Sekt-Flaschen

kauft bei freier Abfuhr

jedes Quantum

Paul Wolf,

Königsteinerstr. 2.